

Satzung des EHC Tiger Köln e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§1 Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr	2
§2 Vereinszweck	2
§3 Verbandsmitgliedschaften	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 Vereinsausschluss	5
§8 Vorstand	6
§9 Kassenprüfer	6
§10 Mitgliederversammlung	7
§11 Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mittel	8
§12 Aufwendungsersatz	9
§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§14 Haftung	10
§15 Auflösung des Vereins	10
§16 Grundsätze der Tätigkeit	10
§17 Sonstiges	11
§18 Datenschutz	11
§19 Salvatorische Klausel	12
§ 20 Gültigkeit dieser Satzung	12



§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1. Der 2022 gegründete Verein trägt den Namen "EHC Tiger Köln" und hat seinen Sitz in Köln.
- 2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt den Zusatz e.V..
- Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Eishockeysports.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Verbandsmitgliedschaften

- 1. Der Verein ist derzeit in keinem Verband Mitglied.
- Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Der Verein besteht aus:

- 1. ausübenden (aktiven) Mitgliedern
 - 1.1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Trainingsbetrieb teilnehmen.
 - 1.2. In der Beitragsordnung werden folgende Fälle berücksichtigt:
 - a. Aktives Mitglied ab 16 Jahre
 - b. Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende,Studenten (18 bis 27 Jahre)
 - c. Torhüter
 - d. Trainer / Spielertrainer
- 2. unterstützenden (passiven) Mitgliedern
 - Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 3. Ehrenmitgliedern
 - 3.1. Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder den Eishockeysport verliehen werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der



Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- 2. Die Entscheidung über die Aufnahme ist unabhängig von:
 - a. Geschlecht,
 - b. Nationalität,
 - c. Konfession,
 - d. politischer Überzeugung oder sonstigen sachfremde Erwägungen zu treffen.
- Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann vom geschäftsführenden Vorstand begrenzt werden.
- 4. Die Mitgliedschaft Minderjähriger und deren sportliche Betätigung ist nur mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
- 5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- Der Antragsteller ist über den Erfolg des Antrags schriftlich zu unterrichten. Bei Ablehnung des Antrags ist keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen gegeben.
- 7. Die ersten drei Monate einer Mitgliedschaft gelten als Probezeit. In dieser können von beiden Seiten ohne Grund die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.



§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31.08. Eines Kalenderjahres zulässig. In bestimmten Einzelfällen kann eine Kündigung außerterminlich erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gesamtvorstand.
- 3. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann ein Mitglied aufgrund einstimmiger Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a. grober Verstoß gegen Disziplin und Kameradschaft,
 - b. unehrenhaftes Verhalten und schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Anmahnung.
- 4. Das Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands zu hören. Über den Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Gesamtvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Gesamtvorstand entscheidet abschließend.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



§7 Vereinsausschluss

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - f. gegen geltende Schutzverordnungen (Pandemien) verstößt;
 - g. Zwistigkeiten unter den Mitgliedern verursacht (Mobbing).
- Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
 Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels
 Einschreiben und E-Mail mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss
 wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



 Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.

Folgende Mahnstufen werden durchlaufen:

- a. Hinweis nach 2 Wochen
- b. Dringender Hinweis nach 4 Wochen, Ausschluss von der aktiven Teilnahme am Trainingsbetrieb
- c. Mahnung mit Ankündigung der Streichung nach 6 Wochen
 Der Beschluss über die Streichung darf durch den
 geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach
 Versendung der Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem
 Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt
 worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen
 Mitglied per Einschreiben und per E-Mail mitzuteilen.
- Kann im geschäftsführenden Vorstand keine Entscheidung herbeigeführt werden über das auszuschließenden oder zu streichende Mitglied, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
 - Dieser setzt sich aus vier Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.
- 2. Der Verein kann nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.
- Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds ist durch den einstimmigen Beschluss der



übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Das betreffende Vorstandsmitglied ist zuvor zu hören und kann gegen die Enthebung Widerspruch einlegen.

4. Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der berechtigt ist, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Mitgliederversammlung

- Der Vorstand beruft j\u00e4hrlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der sp\u00e4testens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen wird. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er hat alle notwendigen Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Ein Vereinsmitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.
- 4. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als
 Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann



beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Video-Versammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

- 6. Die Abstimmung erfolgt mündlich und öffentlich. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist zwingend einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§11 Mitgliedsbeiträge, Verwendung der Mittel

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.



- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung jährlich. Dabei sind die Beiträge derart zu bemessen, dass die laufenden Ausgaben bestritten werden können.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand kann die Höhe des Beitrags aus notwendigem Anlass bis zu 20% verändern.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Für dringend benötigte Anschaffungen kann eine Sonderzahlung erhoben werden. Über die Notwendigkeit der Anschaffung und die Höhe der Sonderzahlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dies ist nur zulässig, wenn die Anschaffung nicht aus den Mitteln der Vereinskasse bestritten werden kann. Jedoch darf die Höhe der Sonderzahlung nicht mehr als 50% des aktuellen Monatsbeitrages betragen und die Höhe aller Sonderzahlungen in einem Geschäftsjahr nicht mehr als 20% des aktuellen Jahresbeitrages.
- Die Mitgliederversammlung kann einen Strafgeldkatalog mit einfacher Mehrheit erlassen. Der Inhalt dieses Kataloges soll sich in erster Linie gegen unsportliches-, sozial-, und vereinsschädigendes Verhalten einzelner Mitglieder richten.
- 7. In bestimmten Einzelfällen kann Mitgliedern zeitlich begrenzt ein reduzierter Mitgliedsbeitrag angeboten werden. Dies gilt insbesondere bei Neueinsteigern in den Eishockeysport, die lediglich am Trainingsbetrieb teilnehmen. Die Höhe des reduzierten Beitrags orientiert sich am normalen Mitgliedsbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem normalen Mitgliedsbeitrag einmal jährlich festgelegt. Über die Gewährung eines reduzierten Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.



- 8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Der jeweilige Antrag muss vom Mitglied schriftlich vorliegen und tritt erst mit Beschluss des Vorstands in Kraft.
- Änderungen des Mitgliedsstatus sind schriftlich einzureichen und treten erst mit Beschluss des Vorstands und frühestens zum 1. des Folgemonats in Kraft.

§12 Aufwendungsersatz

- Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Stimmrecht in den Versammlungen und das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, soweit nicht Gesetze oder diese Satzung entgegenstehen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern, die Bestimmungen der Satzung zu befolgen und den Anordnungen des Vorstandes sowie der für Training und



- Wettkampf Verantwortlichen Folge zu leisten.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Der Beitrag wird bei aktiven und passiven Mitgliedern monatlich, bei passiven Mitgliedern halbjährlich im Voraus durch Einziehungsauftrag (SEPA-Lastschrift) eingezogen.
- 4. Die Vereinssatzung kann beim Vorstand eingesehen werden. Auf Wunsch wird dem Mitglied eine Satzung ausgehändigt.

§14 Haftung

- Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Körper- oder Vermögensschäden.
- Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§15 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem DEB (Deutscher Eishockey Bund) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. Nachwuchsförderung zu verwenden hat.



§16 Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Bei Missbrauch und Einnahme von Alkohol, Drogen und Aufputschmitteln behält sich der Vorstand vor, eine fristlose Kündigung auszusprechen.

§17 Sonstiges

- Der Abschluss einer privaten Unfall- und Haftpflichtversicherung wird jedem Mitglied nahegelegt.
- Die Kosten für Trikot und Stutzen sind vom Mitglied selbst zu tragen.
 Bestellungen erfolgen nur gegen Vorkasse.
- 3. Der Verein empfiehlt bei der Anschaffung neuer und auf dem Eis sichtbarer Ausrüstungsgegenstände diese in schwarz auszuwählen.

§18 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,



- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel77 DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§19 Salvatorische Klausel

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Satzung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig bleiben.
- 2. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Satzung eine Lücke enthalten sollte.



§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.11.2022 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.



Gründungsmitglieder

Ah-
Alexander Bastian
Fred
Michal R. Brzozowski
Michael Cunz
Pat Off
Peter Claßen
A Proper
Michael Dieper
Ball
Bodo Epper W
Ju Harden 1
Florian von Hasselbach
Christian Kriegsheim
11/13 U
Christian Wanney
M2ach a